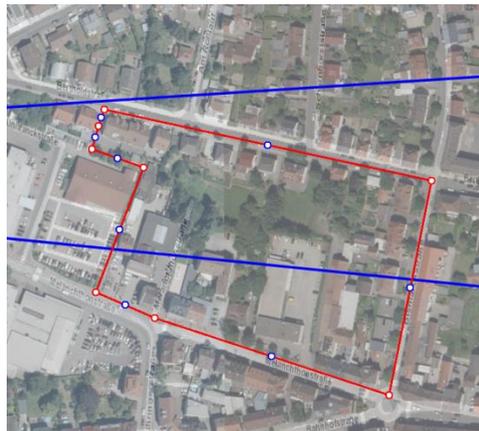


Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Stellungnahme vom 5. September 2019	Zum B-Plan „Wohnpark Bretten im Roßlauf“ war es uns leider nicht möglich eine Stellungnahme zu erarbeiten	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Lfd. Nr.	TöB	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Abwasserverband Weißach- und Oberes Saalbachtal, Stellungnahme vom 17. Juli 2019	<p>Die Überprüfung der Hydraulischen Verhältnisse im Verbandskanal durch die Erweiterungsfläche im Wohnpark „Am Roßlauf“ in Bretten ergaben, dass kleinere Mengen als Mehrbelastungen für den Verbandssammler sich ergeben. Diese sind als geringfügig einzustufen.</p> <p>Die Vollfüllungsleistung der Haltungen oberhalb des verbandseigenen RÜ 228 sind schon in der Vergangenheit ausgereizt. Nach Überprüfung der Situation durch ein Fachunternehmen geht die Stadt Bretten von keinem Überstau aus. Aus dieser Überrechnung heraus, kann die Entwässerung des Baugebietes „Im Roßlauf“ über die Ortskanäle der Stadt Bretten dem Verbandssammler zugeführt werden.</p>	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
2	Ericsson (Richtfunk-Trassenauskunft), Stellungnahme vom 13. August 2019	<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein</p>	Die Deutsche Telekom wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt (siehe unter Lfd. Nr. 7)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
3	Polizeipräsidium Karlsruhe, Stellungnahme vom 13. August 2019	<p>1. Verkehrspolizeilich: -Keine Bedenken</p> <p>2. Kriminalpolizeilich: -Keine Bedenken</p>	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

4	<p>Unitymedia BW GmbH, Stellungnahme vom 26. August 2019</p>	<p>Zum oben genannten Vorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 15. Mai 2015 Stellung genommen. Die Stellungnahme bleibt unverändert.</p> <p>Stellungnahme vom 15. Mai 2019:  <i>„Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.“</i></p>	<p>Eine Äußerung der benannten Fachstellen erfolgte bislang nicht. Es sind planerisch Flächen (öffentliche Verkehrsflächen) für eine Leitungsführung vorgesehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
5	<p>Deutsche Telekom (Trassenschutz), Stellungnahme vom 28. August 2019</p>	<p>Durch die markierte Fläche des Bebauungsplanes verläuft unsere Richtfunkstrecke SY2316-SY2467. Wenn die geplanten Gebäude nicht höher als die derzeit vorhandenen Gebäude sind gibt es keine Beeinträchtigung einer unserer Richtfunkstrecken.</p> <p>In der Anlage "Bretten_Roßlauf_Trassenschutz Report" finden Sie in der Datei „Trassendaten.csv“ die Daten der beschriebenen Richtfunkstrecke. Die beigefügten Shapes sind im Koordinatensystem WGS84 und können in ein Geo-Daten Programm geladen werden. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH , in Ihre Anfrage ein.</p>	<p>Die Ericsson Services GmbH wurde im Rahmen des Verfahrens beteiligt (siehe Ziffer 2 dieser Abwägungstabelle).</p> <p>Die geplanten Gebäude sind nicht höher als die derzeit bereits in der Bertholdstraße vorhandenen Gebäude. Eine Beeinträchtigung der Richtfunkstrecke findet daher nicht statt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



6	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Stellungnahme vom 14. August 2019	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Az. 2511//19-04154 vom 17.05.2019 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Stellungnahme vom 17. Mai 2019:  <i>„Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</i></p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: -Keine</b></p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: -Keine</b></p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen o. Bedenken Geotechnik</b>  <i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</i></p> <p><i>Auf Grundlage des geologischen Basisdatensatzes des LGRB bilden im zentralen Bereich des Plangebiets pleistozäner Löss und im östlichen sowie westlichen Teil des Plangebiets holozäne Abschwemmmassen jeweils unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkars- tungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutach-</i></p>	Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 17. Mai 2019 Az.: 2511/19-04154 sind in der vorliegenden Bebauungsplanfassung unter Ziffer 10 der Hinweise zum Bebauungsplan bereits berücksichtigt worden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
---	--	--	--	---

		<p><i>tens empfohlen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p> <p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Bergbau</b> Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p><b>Grundwasser</b> Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann“</p>		
7	Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 13. Mai 2019 (Eingang 3.September 2019)	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. a. Planung nehmen wir wie folgt Stellung :	Die nebenstehenden Hinweise werden im Zuge der Ausführungsplanung beachtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Im Bebauungsplangebiet befindet sich teilweise Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom. Wir bitten Sie bei der Bauausführung darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Ggf. sind die TK-Anlagen zu schützen bzw. zu sichern. Die Kabelschutzanweisung der Dt. Telekom ist zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass sich die bauausführende Fa. vor Beginn der Baumaßnahme zu informieren hat.		
8	Landratsamt Karlsruhe, Stellungnahme vom 6. September 2019	Keine Äußerung zur vorliegenden Planung.	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9	Regionalverband Mittlerer Oberrhein, Stellungnahme vom 4. September 2019	Regionalplanerische Belange sind hiervon nicht berührt.	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10	Landratsamt Karlsruhe, untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 11. September 2019	<p>Aus der artenschutzrechtlichen Prüfung vom 19.07.2019 ergibt sich, dass das Plangebiet Ende Februar 2018 gerodet wurde. Für eine realistische Bewertung muss daher die Bestandserfassung 2013 zu Grunde gelegt werden.</p> <p>Es sollten zumindest Ersatzlebensstätten durch Ausbringen von Nisthilfen hergestellt werden, je nach Ergebnis der Überarbeitung sind Hecken auf geeigneten Flächen außerhalb des Baufelds zu schaffen.</p> <p>Im Übrigen haben wir keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Unter Ziffer 10.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen wurde bereits im zuletzt vorliegenden Bebauungsplanentwurf die Verpflichtung zur Herstellung von Nistplätzen für Haussperlinge sowie von Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse aufgenommen.</p> <p>Darüber hinaus wurde unter Ziffer 10.2 des zuletzt vorliegenden Bebauungsplanentwurfs die Verpflichtung aufgenommen bei Errichtung eines Gebäudes sowie bei Abbruch bestehender Bausubstanz Bäume im Plangebiet zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.</p> <p>Darüber hinaus wurde festgesetzt, dass bei einer Neubepflanzung ausschließlich standortgerechte Pflanzen gemäß Pflanzliste verwendet werden dürfen. Insoweit wurden hinreichende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (CEF) in der Planung</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			<p>berücksichtigt.          Die Festsetzung darüber hinausgehender naturschutzrechtlicher Ausgleichsleistungen i.S. § 1a Abs. 3 BauGB entbehrt einer Rechtsgrundlage, da das vorliegende Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch aufgestellt wird. Nach § 13 A Abs. 2 Nr. 4 entfällt die Pflicht zur Ausgleichsleistung im beschleunigten Verfahren. Den artenschutzrechtlichen Belangen wurde vorliegend im derzeit vorherrschenden rechtlichen Rahmen hinreichend Rechnung getragen.</p>	
--	--	--	---	--